

Bescheid

I. Spruch

- 1.) Der **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** (FN 159469 p LG Linz), Kirchengasse 4, 4040 Linz, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, in Verbindung mit § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz“, Funkstelle Linz 3, 105,00 MHz, erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst den Bezirk Linz (Stadt).

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein nichtkommerzielles (werbefreies) Programm verbreitet wird, das in verschiedene Sendeschienen gegliedert ist, wie Bildung und Kultur, FRO-Redaktion, „Offener Kanal“ und freie Radiogruppen und Musik; die Bereiche Offener Kanal und freie Radiogruppen umfassen mindestens 40% der Sendezeit. Das Musikprogramm ist nicht speziell formatiert, das Angebot ist breit gefächert, nach Möglichkeit stammt mindestens 25% der Musik von einheimischen Interpreten.

- 2.) Der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, iVm § 3 Abs 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 3.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird gemäß § 3 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

- 4) Die Anträge der UNICOM IT Solutions GmbH, der N & C Privatrado Betriebs GmbH, sowie von Mag. Florian Novak auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Linz“, Funkstelle Linz 3, 105,00 MHz, werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 PrR-G abgewiesen.

Der Antrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH wird gemäß § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 PrR-G abgewiesen.

Der Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wird gemäß §§ 8 und 9 AVG zurückgewiesen.

- 5.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr.146/2000, hat die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6.750 Schilling innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010002, BLZ 60000, zu entrichten.
- 6.) Gemäß § 64 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 17. April 2001 brachte die UNICOM IT Solutions GmbH, am 20. April 2001 brachten die N & C Privatrado Betriebs GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Röhner, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, die KGV Marketing – und VerlagsgmbH, die Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Mag. Florian Novak, die beiden Letztgenannten vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Linz 105,00 MHz“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an die Antragsteller UNICOM IT Solutions GmbH, N & C Privatrado Betriebs GmbH, Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, KGV Marketing- und VerlagsgmbH, Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Mag. Florian Novak.

Diesen Aufträgen entsprach die UNICOM IT Solutions GmbH mit Schreiben vom 10. Mai 2001, die N & C Privatrado Betriebs GmbH mit Schreiben vom 17. Mai 2001, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH mit Schreiben vom 23. Mai 2001, die KGV Marketing- und VerlagsgmbH mit Schriftsatz vom 9. Mai 2001, sowie die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001.

Mit Schreiben vom 23. April 2001 wurden die Anträge der Oberösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung langte am 26. April 2001 ein. Ebenso wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung am 21. Mai 2001 eine Stellungnahme beschloss.

Zu der für 25. Mai 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen, alle Antragsteller erschienen zur Verhandlung. Das Protokoll der Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt.

Mit Schriftsatz vom 31.5.2001 änderte Mag. Florian Novak seinen Antrag dahingehend, dass der Antrag auf Erteilung einer Zulassung unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellt wird.

Mit Schriftsatz vom 11. Juni 2001 nahm die KGV Marketing- und VerlagsgmbH zum bisherigen Ermittlungsverfahren Stellung. Die N & C Privatrado Betriebs GmbH brachte am 11. Juni 2001 einen Stellungnahme und Urkundenvorlage bezüglich ihrer Gesellschafterstruktur ein.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Einstweilige Zulassung

Die zu vergebene Zulassung übt einstweilig bis zum 19. Juni 2001 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19. Dezember 2000, GZ.611.376/2-PRB/00, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH aus. Der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH war bereits mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 5. Dezember 1997, GZ 611.376/23-RRB/97, eine Zulassung erteilt worden, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 2000 aufgehoben wurde, da eine vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, als verfassungswidrig erkannte Behörde entschieden hat.

Beantragte Übertragungskapazität

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern wie in der Beilage 1 beantragt.

Das gegenständliche Versorgungsgebiet wird durch folgende ORF-Sender mit den im Folgenden angeführten Senderformaten versorgt:

Ö3:

<u>Zielgruppe:</u>	Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)
<u>Musikformat:</u>	Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre
<u>Nachrichten:</u>	Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport
<u>Programm:</u>	People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

<u>Zielgruppe:</u>	Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren
<u>Musikformat:</u>	hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und Volksmusik
<u>Nachrichten:</u>	Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahren
Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30

Programm: Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire; Event-Radio

Radio Oberösterreich:

Zielgruppe: Oberösterreicher 29+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen und zur halben Stunde mit lokalen Nachrichten

Programm: Oberösterreich-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

Zu den einzelnen Antragstellern

UNICOM IT Solutions GmbH

Die UNICOM IT Solutions GmbH ist eine zu FN 207509 k beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 4020 Linz und einem von den Gesellschaftern jeweils zur Hälfte einbezahlte Stammkapital in der Höhe von 35.100 Euro. Die Gesellschafter der UNICOM IT Solutions GmbH, Dr. Johannes Langthaler, Gerald Enzenhofer und Günther Wiesauer halten jeweils eine Stammeinlage in der Höhe von 11.700 Euro. Die Übertragung der Geschäftsanteile ist an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden, Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Die Gesellschafter Dr. Johannes Langthaler, Gerald Enzenhofer und Günther Wiesauer sind österreichische Staatsbürger.

Gegenstand der UNICOM IT Solutions GmbH ist im wesentlichen die Entwicklung und die Erarbeitung von Informationstechnologielösungen sowie Internetlösungen, Entwicklung, Verkauf, Verleih und Vermietung von Netzwerk – und Onlinedienstleistungen für Datenübertragungen und weitere damit verbundene Dienstleistungen sowie Gestaltung von homepages; weiters die Errichtung und Vernetzung von Rundfunk- und Fernsehsende- und Empfangsanlagen bzw. –anlageteilen, die Veranstaltung von Hörfunk, insbesondere die Produktion, Vermarktung, Verwertung und Ausstrahlung von Rundfunkprogrammen über terrestrischen Weg, Einspeisung ins Kabelnetz, Satelliten und über jegliche andere technische Einrichtung auch für den regionalen und lokalen Hörfunk, insbesondere für den städtischen Bereich.

Geschäftsführender Gesellschafter ist Dr. Johannes Langthaler. Er absolvierte das Studium der Informatik, Kunstgeschichte und Italienisch an den Universitäten Linz und Salzburg. Danach erfolgte eine Anstellung als Trainer für EDV-Ausbildung im WIFI OÖ. Während seiner Tätigkeit im Rechenzentrum der OÖ Landesregierung besuchte er Managementkurse in den Bereichen Controlling, Führung, Rechnungswesen. Seit der Gründung der Unicom EDV Dienstleistungs GmbH obliegt ihm die kaufmännische Führung des Unternehmens.

Für den Bereich Marketing und Verkauf steht Gerald Enzenhofer zur Verfügung, der während seiner Tätigkeit als Produktionsleiter der Firma PC Industries Inc. Ontario für den Aufbau der Marketing- und Vertriebsabteilung verantwortlich war. Dort erfolgte laufend eine intensive Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen Vermarktung von Radiostationen. Seit der Gründung der Unicom EDV Dienstleistungs GmbH ist er für Marketing und Verkauf verantwortlich.

Günther Wiesauer ist 1998 in die Unicom EDV eingestiegen, seither befasst er sich intensiv mit dem Thema Radio und den damit verbundenen Ablaufsteuerungen. Seit 1999 hat er zahlreiche Radiosysteme bei Stationen im In- und Ausland implementiert. Seit 2001 ist er technischer Vorstand der Webcast media Group AG/Berlin deren Geschäftszweig der Betrieb von Radio- und Internetradiostationen ist.

Als Programmchef ist Herr Gerhard Gall vorgesehen, der seit 10 Jahren als Journalist für einschlägige Tages – und Wochenzeitungen tätig ist. Seit 1998 ist er Chefredakteur und Programmchef des City Radios in Linz.

Geplant ist ein durchwegs eigengestaltetes Programm mit einem Wortanteil von 40 %. Lokalität und vielschichtige Information aus dem Sendegebiet. Sport-, Veranstaltungs- und Vereinsgeschehen, lokalpolitische Tagesthemen und Begebenheiten aus dem Wirtschaftsleben stehen im Vordergrund. Der Schwerpunkt soll im Bereich der Zielgruppe 35+ liegen, man will aber grundsätzlich Hörer jeden Alters erreichen. Als Musikformat wird ein oldie-based AC-Format angestrebt, das auch die heimische Musikszene nicht unberücksichtigt lässt. Morgensendungen mit lokaler Information und Service, umfassende Verkehrsberichterstattung, Talksendungen und Servicesendungen zu allen Lebensbereichen sind an den Wochentagen vorgesehen, am Wochenende soll der Schwerpunkt auf den Bereichen Gesellschaft, Lifestyle und Kultur liegen.

Der Sendebetrieb soll 24 Stunden täglich erfolgen, die Nachtschiene soll weitestgehend moderiert werden, jedenfalls bis 2.00 Uhr und Spezialsendungen enthalten. Ein Sendestart währe sechs bis acht Wochen nach Lizenzerteilung möglich.

Zu den finanziellen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass die Finanzmittel vor allem aus Werbeeinnahmen aufgebracht würden, neben klassischen Werbespots auch aus Einnahmen aus product placement, Patronanz-Sendungen und Promotions. Es sei nach den bisherigen Erfahrungen Herrn Galls durchaus davon auszugehen, dass in Linz ein Potential von etwa 15 Mio ATS an Werbeerlösen erreichbar wäre, eine ungefähre Einschätzung hinsichtlich der erzielbaren Sekundenpreise bewegt sich je nach Tageszeit im Bereich von 45 bis 85,- ATS pro Sekunde. Wird der Spot nicht vom Kunden zur Verfügung gestellt, wird die Produktion durch die Antragstellerin durchgeführt. Durch die Verrechnung der Produktion könnten Deckungsbeiträge entstehen.

Für die erfolgreiche Abwicklung eines Radioprogrammes seien 15 Mitarbeiter erforderlich, die als Angestellte beschäftigt werden. Mit steigendem Umsatz ist ein höherer Verwaltungsaufwand verbunden, weshalb die Personalkosten in den Folgejahren höher als die zu erwartende Inflationsanpassung angesetzt werden. Was die Sachinvestitionen betrifft, könne man davon ausgehen, dass das Investitionsprogramm 2003 vollständig abgeschlossen ist. Im Finanzplan wird die Gewinnschwelle nach vier Jahren erreicht.

Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH

Die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ist eine zu FN 159469 p beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 4040 Linz und einem Stammkapital von ATS 500.000,--. Dabei halten der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich ATS 230.000,--, Mag. Dr. Ing. Franz Ransmayr ATS 25.000,--, der Verein Theater Phönix ATS 57.500,--, der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 ATS 57.500,--, der Verein

Jugendzentrum HOF ATS 50.000,--, der Verein Kulturverein KAPU ATS 25.000,--, die IXTHULUH Music GmbH ATS 10.000,--, Claus Prellinger ATS 10.000,--, Peter Guschelbauer ATS 10.000,-- und der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich ATS 25.000,-- des Stammkapitals. Die Übertragung der Geschäftsanteile ist an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich bindet die Mitgliedschaft an die Mitarbeit im Radiobetrieb, sodass nur Personen, die auch zur entsprechenden Mitarbeit im Radiobetrieb bereit sind, Mitglieder des Vereines werden können. Wesentliches Aufnahmekriterium ist, ob eine Person, die die Aufnahme in den Verein möchte, auch die Ziele des Vereins entsprechend mitträgt. Bisher ist kein Aufnahmeantrag abgelehnt worden, es erfolge jedoch auch keine Bewerbung der Mitgliedschaft, üblicherweise erfolgt ein Einstieg in die Mitgliedschaft zunächst über das System der „Abonnenten“.

Zu den fachlichen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass der eingetragene Verein Freier Rundfunk Oberösterreich seit Sommer 1995 Aus- und Weiterbildungskurse im Bereich Radiojournalismus und Radiostudioteknik in Zusammenarbeit mit der Medienwerkstatt der Stadt Linz durchführt. Seither haben ca. 800 Programmachende von Radio FRO diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Anspruch genommen. Inzwischen hat sich auch die Möglichkeit des learning-by-doing zu einer wichtigen Ausbildungsschiene entwickelt. Seit 5. September 1998 veranstaltet Radio FRO ein terrestrisches Hörfunkprogramm. Es liegen somit mehrjährige Erfahrungen im Aufsetzen von Programmen und in der Durchführung besonderer Radioprojekte vor. Das große ehrenamtliche Engagement der Beteiligten hat zur Entwicklung eines professionellen, hörerfreundlichen Programmes geführt. Die Ablaufautomatisationssoftware wurde selbst entwickelt.

Wesentliche Elemente des Konzeptes des freien Radios Oberösterreich sind neben dem offenen Zugang zur Veranstaltung von Hörfunk die enge Zusammenarbeit mit lokalen Kulturvereinen und -veranstaltern, Bildungseinrichtungen und Minderheiten. Eben dieses differenzierte Programm ermöglicht die Einbindung aller Gruppen und bietet ihnen eine entsprechende Plattform. Der Konvergenz von Internet und Radio, vor allem dem Internet als Begleitmedium kommt seit Beginn von Radio FRO große Bedeutung zu.

Zu den finanziellen Voraussetzungen wird ausgeführt, dass eine Mischfinanzierung erfolgt. Einnahmen erfolgen durch Partnerschaften mit Linzer Kultur- und Bildungseinrichtungen, über Abonnementverkauf der eigenen Zeitung und Inseratenverkauf. Im Hinblick auf Subventionen durch das Land Oberösterreich bzw. die Stadt Linz haben Gespräche stattgefunden, der Landeshauptmann hat die positive Haltung des Landes Oberösterreich im Hinblick auf die Stellungnahme zum Zulassungsantrag mitgeteilt und es ist als Ergebnis dieses Gesprächs auch damit zu rechnen, dass Förderungen für konkrete Projekte etwa im selben Ausmaß wie im Vorjahr - etwa ATS 800.000 - erfolgen werden.

Durch Hereinnahme eines finanzkräftigen lokalen Gesellschafters erwartet sich die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH zusätzliche Einnahmen im Rahmen eines Sponsorings.

KGV Marketing und VerlagsgmbH

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine zu FN103206z beim LG Wiener Neustadt eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und einem Kapital von 625.000,-- Schilling, welches zur Gänze einbezahlt ist. Einzige Gesellschafterin ist die ET Multimedia AG (FN 95188h HG Wien, früher Wirtschafts-Printmedien GmbH).

Das Grundkapital der ET Multimedia AG beträgt 563.992,22 Euro. Im Zuge einer von der Hauptversammlung am 20.03.2001 beschlossenen Einbringung der gesamten betrieblichen Tätigkeit sowie der Geschäftsanteile und stillen Beteiligungen der R&D Holding AG an der „Radda und Dressler Spezialzeitschriftenverlag GmbH“, an der „Lifestyle Zeitschriftenverlag

GmbH“ und an der „City Zeitschriftenverlag GmbH“ in die ET Multimedia AG erhielt die R&D Holding AG als Gegenleistung 180.435 Aktien der ET Multimedia AG. Weiters wurde die Verschmelzung der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH mit der ET Multimedia AG beschlossen. Als Gegenleistung sollen die Gesellschafter der D&Z Zeitschriftenverlag GmbH insgesamt 220.531 Stück Aktien der ET Multimedia AG erhalten. Die Durchführung dieser Kapitalerhöhung ist abhängig von der kartellrechtlichen Genehmigung des Zusammenschlusses. Nach Durchführung der Kapitalerhöhungen und der Verschmelzung würde sich die Aktionärsstruktur dahingehend ändern, dass die R&D Holding AG 28,94 % an der ET Multimedia AG hält, die Gesellschafter der (ehemaligen) D&Z Zeitschriftenverlags GmbH 28,13%; die Anteile der bisherigen Aktionäre wären im Verhältnis der Kapitalerhöhung entsprechend reduziert; die Imperial KapitalbeteiligungsgmbH wird somit 6,36%, die Unternehmens Invest AG 12,05% halten, der Rest verteilt sich auf direkt oder indirekt vom Management gehaltene Beteiligungen und Streubesitz von 3,8%.

Der Gesellschaftsvertrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH sieht in Punkt 8 vor, dass die Geschäftsanteile teilbar, beschränkt übertragbar und vererblich sind. Die Übertragung an Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören, ist überdies nur dann zulässig, wenn der Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern in einer vom Übertragenden gewählten Reihenfolge zur Übernahme um den Übernahmepreis der einbezahlten Stammeinlage schriftlich angeboten wurde und dieses Angebot von keinem Gesellschafter eingelöst worden ist.

Der Antrag sieht ein Spartenprogramm unter der Bezeichnung „Das Wirtschafts-Radio“ vor. Fokus des Wirtschaftsradios wird die Wirtschaftswelt sein, wobei für die Hörer die Kernthemen so angeboten werden sollen, dass daraus ein konkreter Nutzen gezogen werden kann. Zielgruppe sind die an Wirtschaft interessierten Menschen, es soll ein 24-stündiges Eigenprogramm angeboten werden und mit der Kernkompetenz „Wirtschaft“ als USP kommuniziert werden. Weitere Themenschwerpunkte, die Menschen, die an der Wirtschaft interessiert sind, ebenfalls ansprechen sollen, sind insbesondere Nachrichten, Politik, Finanzen, Technologie, Kultur und gehobene Unterhaltung. Das Wort-Musikverhältnis soll rund 40:60 betragen, die Präsentation wird „Erwachsenencharakter“ haben. Das Musikprogramm soll den Grundtypus des Programms unterstützen und in der Grundausrichtung von instrumentaler Musik eines über dem herkömmlichen Niveau der Mitwerber liegenden Stils geprägt sein. Die Programmfarbe soll sich aus einer geschickten Mischung aus Talk-Radio-Elementen und einem „Good Music Channel“ ergeben.

Das Programm soll von einer Redaktion des Wirtschaftsradios eigenständig gestaltet werden, wobei es im Bereich der Informationszulieferung Kooperationen mit Content-Providern und internationalen Korrespondenten-Netzen aus dem Bereich der Muttergesellschaft ET Multimedia AG bzw. der im selben Konzern erscheinenden Tageszeitung Wirtschaftsblatt geben wird.

Vorgesehen ist, zur ganzen Stunde Nachrichten, zur halben Stunde Schlagzeilen und zur Viertelstunde aktuelle Wirtschaftsschlagzeilen zu bringen, wobei Querverweise zu Wortbeiträgen gegeben werden, die die angesprochen Themen vertiefen. Grundprinzip in der Schemagestaltung wird das Rotieren der Wortelemente sein, wobei auf die Aktualität (Updates) der Wortelemente größter Wert gelegt wird. Grundsätzlich sollen Themen nicht bestimmten Sendezeiten exklusiv vorbehalten werden, sondern nach Aktualität und Nachfrage in das Programmschema integriert werden. Von 19:00 bis 06:00 wird eine Nachtliste vorwiegend automatisiert abgewickelt werden.

Von der Organisationsstruktur sind als Geschäftsführer für das Wirtschaftsradio Christian Radda und Ing. Thomas Klock vorgesehen. Christian Radda war ab 1976 als Reporter und Sendungsgestalter im Hörfunk des ORF tätig, hat das Magazin „Basta“ gegründet und war Geschäftsführer für den Herausgeber des „Wiener“ und der „Wienerin“. Er hat sich 1984 als Verleger selbstständig gemacht und 1995 die Tageszeitung Wirtschaftsblatt gegründet, die

er als Herausgeber bis heute führt. Ing. Thomas Klock ist selbstständiger Medienberater und war u.a. für Radio Eins Privatrado GmbH, „Hitradio Ö3“ des ORF, die Antenne Steiermark GmbH und die Antenne Bayern tätig. Er war zuvor Moderator und Gestalter im Hörfunk und Fernsehen des ORF.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH hat eine Kalkulation vorgelegt, in der mit 26 Angestellten und freien Mitarbeitern kalkuliert wird. Die Kalkulation sieht das Erreichen des Break-Even für das vierte Geschäftsjahr und den Abbau der kumulierten Anlaufverluste für das 7. Geschäftsjahr vor. Dabei wurde eine komplette Finanzierung mit Eigenmitteln zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich um ein Konzept, das grundsätzlich für Wien kalkuliert wurde, die KGV Marketing und VerlagsgmbH hat aber auch eine Kostenanalyse für Linz durchgeführt und das Konzept könnte auch nur in Linz umgesetzt werden.

N & C Privatrado Betriebs GmbH

N & C Privatrado Betriebs GmbH ist eine zu FN 160655 h HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und einem Stammkapital von ATS 500.000. Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sind:

Anteil	Gesellschafter	„Großmütter“	„Urgroßmütter“
25,1%	Lokalradio „Vienna“ GmbH	(mittelbar) 100% Eurocast Rundfunk Beteiligungs GmbH	5 deutsche Radiosender zu je 20%: FFH Frankfurt, r.s.2 Berlin, SAW Magdeburg, PSR Leipzig KOM Kiel
25,1%	Wiener Radio Beteiligungs GmbH	100% Tele München Fernseh GmbH & Co Produktionsgesellschaft	55% Herbert Kloiber EM.TV & Merchandising AG
24,5%	NRJ Beteiligungs GmbH	(mittelbar) 99,83% NRJ Group S.A. Paris	
12%	Radio ID Errichtungs-, Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	72% ECKTEL Radio Betriebs- und Beteiligungs GmbH	75,1% Dr. Gerhard Semar (Oberursel) 24,9% (mittelbar) Eurocast GmbH
		25,6% MEDIATA BeteiligungsgmbH	50% „Euroteam“ Beteiligungsverwaltung AG 50% Lukas Stuhlpfarrer
		2% Kriegsherr & Giegler OEG	
		0,4% Euroteam Beteiligungsverwaltungs AG	
8,8%	CD City Radio GmbH	100% Baumeister Ing. Richard Lugner	
4,5%	Mag. Florian Novak		

N & C Privatrado Betriebs GmbH veranstaltet seit 1.4.1998 ein 24-stündiges Vollprogramm unter der Bezeichnung „Energy 104,2“ in Wien. Geschäftsführerin ist Mag. Andrea Kozak-Kuzak, Programmdirektor Christian Schalt, Vertriebsleiter Oliver Böhm und Marketingleiter Christian Fressner. Die genannten Personen haben entsprechende Erfahrungen im Medienbereich und sind bereits bei Radio Energy tätig. Das Unternehmen hat derzeit 23 fix angestellte Mitarbeiter sowie ca 13 freie Mitarbeiter. In Wien erreicht „Energy 104,2“ eine Tagesreichweite von 169.000 Hörern, in der Kernzielgruppe 10-29 beträgt der Marktanteil rund 23%.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung ist für den Fall einer Zulassungserteilung für das Versorgungsgebiet „Linz“ vorgesehen, „vor Ort“ ein Moderatoren Team aus zwei bis drei Personen (teilweise fix angestellt), einen Office-Manager sowie zwei Personen für den Vertrieb aufzubauen. Es wird daher eine eigene lokale Redaktion in Linz geben.

Die Mehrzahl der Gesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH verfügt direkt oder indirekt über langjährige praktische Erfahrungen mit dem Betrieb von privaten Radiostationen in Europa. Die CD-Cityradio GmbH hat als „Radio CD“ noch vor in Kraft treten des Regionalradiogesetzes ein Programm aus der Slowakei nach Österreich eingestrahlt. Die Eurocast Rundfunk Beteiligungs-GmbH ist ein Gemeinschaftsunternehmen von fünf deutschen Privatradiobetreibern mit dem Unternehmensziel einer strategischen Beteiligung an privaten Radiostationen in Europa. Die NRJ-Gruppe ist seit 1981 in Frankreich als Hörfunkveranstalter tätig, sie sendet derzeit auf mehr als 300 Frequenzen in Europa und erreicht über 8 Mio Hörer pro Tag. Die Tele-München-Gruppe steht im Mehrheitseigentum von Dr. Kloiber und ist seit mehr als 20 Jahren auf dem Fernseh- und Radiomarkt in Europa tätig.

In finanzieller Hinsicht wurden die Jahresabschlüsse 1998, 1999 und 2000 sowie ein Businessplan vorgelegt, nach diesen Unterlagen konnte der break-even im laufenden Geschäftsjahr hinsichtlich der Zulassung in Wien bereits erreicht werden, die kumulierten Anlaufverluste werden in den nächsten Jahren, jedenfalls noch vor Ende der Lizenzperiode, rückgeführt werden können.

Hinsichtlich des Versorgungsgebietes Linz soll die dortige Redaktion von wirtschaftlichen und programmlichen Synergien mit dem „Wiener Schwester-Sender“ profitieren. Es ist das dieses Versorgungsgebiet aber auch alleine wirtschaftlich tragbar.

Das Programm von Radio Energy ist als Vollprogramm mit einer Fokussierung auf junge Hörer (unter 30 Jahre) konzipiert. In der Kernzielgruppe 10 bis 29 Jahre ist Energy 104,2 das erfolgreichste Privatrado in Wien. Schwerpunkt des Programmes ist der Musikbereich, ergänzt wird dies durch regelmäßige Welt- und Lokalnachrichten und ein ausführliches ergänzendes Serviceangebot mit Verkehrsnachrichten, Wetter, Lottozahlen, „Schwarzkappler“-Info, etc. Dazu kommen über den Tag verteilt zahlreiche Moderationsmeldungen und ausführliche Berichte über das junge Wiener Stadtleben (Konzerte, Veranstaltungen, Partys, Events, etc). Ein Anliegen der N & C Privatrado Betriebs GmbH ist es auch im Rahmen des Programmes auch junge österreichische Künstler zu fördern. N & C Privatrado Betriebs GmbH veranstaltet auch Konzerte und Events und betreibt eine Internetplattform mit monatlich mehreren Millionen Zugriffen.

Ausgehend von diesem Grundkonzept soll das bereits in Wien erfolgreiche Programmkonzept in wesentlichen Grundzügen auch für Linz übernommen und nach lokalspezifischen Erfordernissen adaptiert werden. Hierbei soll der Musikanteil in weiten Bereichen vom Wiener Programm übernommen werden, der moderierte Teil aber wesentliches Augenmerk auf die lokalen Bedürfnisse der Hörerschaft legen. So sind Lokalnachrichten, lokale Verkehrsmeldungen, Berichte über das Stadtgeschehen in Linz Veranstaltungshinweise und –berichte usw. vorgesehen.

Als Programmschema wird eine grob strukturierte Übersicht vorgelegt, wonach Montag bis Freitag im Wesentlichen sechs Programmflächen vorgesehen sind, mit einer Morgensendung mit Nachrichten, Serviceinformationen, Veranstaltungshinweisen und tagesaktuellen Themen, Vormittags- bzw. Nachmittagsendungen unter dem Motto „wir machen die Hits“, einer frühen Abendschiene unter der Bezeichnung „Webradio“ mit Spielen unter neuester Musik sowie Neuigkeiten über Internet, Computer, MP3 und dergleichen, Veranstaltungstipps und Interviews sowie einem Abendprogramm von 22 – 2 Uhr wiederum unter dem Titel „wir machen die Hits“ und einer Nachtleiste von 2 – 6 Uhr. Donnerstag,

Freitag und Samstag sind zusätzlich Sendungen mit DJ's bzw live aus der Funfactory vorgesehen. Am Samstag wird eine Hitparade unter dem Titel „Euro Hot 30“ gesendet, am Sonntag die Talkshow „Talk mit Lipm“. Insbesondere die Talkshow „Talk mit Lipm“, die im Programmschema sonntags von 22 bis 24 Uhr vorgesehen ist, aber auch die Sonntagssendungen „Wir machen die Hits am Wochenende mit WochenAndy“ (jeden Sonntag von 18 bis 22 Uhr) mit dem Inhalt Tagesthemen, Sport und Musikwünsche und die Sendung „Wir machen die Hits am Wochenende mit Webmatthias“ (jeden Sonntag von 14 bis 18) mit Musikwünschen, Chatten mit Webmatthias und Internetnews, sowie die Sendung „Energy live aus der Funfactory“ entsprechen den im Antrag zu „Wien“ Name der Funkstelle: Wien 5, Frequenz 104,20 MHz, GZ KOA 1.701/01-1 in Wien vorgelegten Programmschema.

Jupiter Medien GmbH in Gründung

Im Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wurde diese als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung bezeichnet, für die der Text eines Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftererklärung) mit einem Stammkapital von 700.000 Euro, welches zur Hälfte bar einzuzahlen ist, mit dem Antrag vorgelegt wurde. Als Gesellschafter sollte Herr Mag. Florian Novak 100% des Stammkapitals übernehmen. Die mit dem Antrag vorgelegte Gesellschaftererklärung ist weder datiert noch unterfertigt; eine unterfertigte Gesellschaftererklärung, welche Grundlage für einen Eintragungsantrag in das Firmenbuch bilden könnte, wurde nicht vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 bestand keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung.

Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 wurde ein am 14. Mai 2001 unterzeichneter Gesellschaftsvertrag vorgelegt, welcher gegenüber der im Antrag vorgelegten Gesellschaftererklärung dahingehend abgeändert wurde, dass das Stammkapital 35.000 Euro beträgt und zur Hälfte bar einzuzahlen ist. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak, der 50% des Stammkapitals übernimmt, sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak, welche je 25% des Stammkapitals übernehmen. Die Eintragung dieser Gesellschaft wurde am 15. Mai 2001 zum Firmenbuch beim LG Ried im Innkreis beantragt. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland.

Mag. Florian Novak ist mit 4,5 % an der N&C Privatrado Betriebs GmbH beteiligt. Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind nicht an Medieninhabern beteiligt.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte ein einheitliches Konzept für alle 22 beantragten Zulassungen vor, wobei ausgeführt wurde, dass auch jede einzelne Zulassung gesondert beantragt werde. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung würde auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 105,00 MHz“ unabhängig von anderen Zulassungen ausüben, zudem sei Linz als Zentrum einer Medienavantgarde geeignet, positive Impulse für die Jupiter Medien GmbH in Gründung zu liefern.

Als Geschäftsführer und für das Management ist Herr Mag. Florian Novak vorgesehen. Mag. Florian Novak ist Jurist und Medienberater. Neben seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität von Wien und Oslo (Schwerpunkt Computer and Law) absolvierte Mag. Florian Novak eine Ausbildung als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medienakademie und beim Friedrich-Funder-Institut. Weiters hat er berufliche Erfahrung im Medienbereich unter anderem als Redakteur der Austria Presse Agentur, der Salzburger Nachrichten, Rieder Rundschau, Neuen Kronen Zeitung (Ressort Wirtschaft), des Kurier, Der Standard, Ö3 sowie für das Fachmagazin „Medien & Recht“, aber auch als Pressesprecher in der Schüler- und Studentenvertretung. Aufgrund seiner persönlichen Mitarbeit und durch seine Position als Gesellschafter bei Radio Energy Wien hat er einen umfassenden, praxisnahen Einblick in Budgetierung, Konzeption, Marketing, Research, Tarifgestaltung, Werbezeitenverkauf und strategische Positionierung eines Medienunternehmens. Außerdem

arbeitete Mag. Florian Novak als Assistent für Medien- und Kommunikationsberater Alec Taylor.

Weiters in der Geschäftsführung und im Management tätig soll Wolfgang Gattringer sein, der das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien absolvierte (Schwerpunkt: „Klein- und Mittelbetriebe“ und „Handel und Marketing“). Neben der Teilnahme am MBA Programm der GSM UC Irvine in Los Angeles (USA) verfasste Wolfgang Gattringer seine Diplomarbeit über die „Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Privatradios“. Wolfgang Gattringer absolvierte eine Ausbildung als Kommunikationstrainer.

Im Bereich Controlling ist Frau Mag. Michaela Chaid als Mitarbeiterin vorgesehen. Mag. Chaid ist Absolventin der Studienrichtung Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie war nach dem Studium in den USA, China und in Österreich tätig. Nach ihrer Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung in der Flugzeugzulieferungsindustrie (FACC) spezialisierte sie sich auf Unternehmensanalyse beim internationalen Bankkonzern ABN-AMRO und bekleidet nun eine Führungsposition als Credit Manager for Central Europe, Middle East and Africa in der österreichischen Niederlassung des Informationstechnologieunternehmens Hewlett Packard.

Creative Director und für die Produktentwicklung zuständig soll Helge Fahrnberger sein, welcher eine umfassende, langjährige berufliche Erfahrung in der EDV-Branche (Marketing und Kundenbetreuung bei Texas Instruments GmbH und Acer Österreich GmbH) und als freiberuflicher Berater in den Bereichen Internet, neue Medien und Kommunikationswege für Klein- und Mittelbetriebe sowie als Web-Designer hat. Er war für die Entwicklung und Konzeption des Internetauftrittes von Radio Energy Wien verantwortlich. Danach wechselte er zu UCP AG, wo er als Produktmanager von www.uboot.com und www.sms.at tätig war.

Die Administration des Sendebetriebs soll von einem Team von 14 fix angestellten Mitarbeitern und ca. 26 freien Mitarbeitern getragen werden. Der Geschäftsführung unterstehen hierbei vier Abteilungen, nämlich Programm/Content Development und Promotions, Operations, Marketing und Akquisition und der Creative Director und Produktentwicklung. Die Abteilung Operations gliedert sich weiters in die Abteilungen Buchhaltung/Controlling, Human Resources und Technik. Die Abteilung Programm/Content Development and Promotions (On Air und online) umfasst die Abteilung Musikredaktion, Unterhaltung, On Air Chefredaktion und „The Network“. Die Abteilung Creative Director und Programmentwicklung umfasst Promotions (Off Air), Pressebetreuung, User Relations (gemeint: E-Mail, Telefon, Post, Fax) und Marktforschung.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte einen Finanzplan für die Jahre 2001 – 2010 vor. Dabei ging die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass Haupteinnahmequelle die Erlöse aus der Rundfunkwerbung sind. Die Auslastung der gesetzlich erlaubten Werbezeit wird von der Jupiter Medien GmbH in Gründung von 12 % (im ersten halben Geschäftsjahr) bis zu etwa 40 % (im fünften Geschäftsjahr) angenommen. Für die Folgejahre nimmt die Jupiter Medien GmbH in Gründung eine Steigerung der Ertragserlöse nur mehr über Tarifanpassungen an. Nach dem vorgelegten Finanzplan geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass im Jahr 2005 erstmalig ein positives Ergebnis der gewünschten Geschäftstätigkeit erreicht wird.

Ergänzend zu den Werbeeinnahmen bilden Erlöse aus Bannerwerbung und Sonderwerbeformen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt ein wesentliches wirtschaftliches Standbein. Die Finanzierung des notwendigen Investitionsvolumens soll je zur Hälfte durch den Hauptgesellschafter Mag. Florian Novak sowie durch eine finanzierende Bank in Form von verzinslichen Darlehen erfolgen. Mit der Rückzahlung soll dabei nach 30 Monaten begonnen werden und diese soll spätestens im Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Grundlage des vorgelegten Finanzplans ist die Annahme einer technischen Reichweite von etwa 1,4 Millionen Personen (vergleichbar dem Versorgungsgebiet Wien) in der Altersgruppe ab 10 Jahren, welche zu einem Großteil in urbanem Gebiet beheimatet ist.

Ergänzend wurde ein nicht unterfertigtes Schreiben der Volksbank Ried im Innkreis vorgelegt, wonach Herr Mag. Florian Novak Gelder in der Höhe von ca. 1.000.000 Euro bei dieser Bank veranlagt habe und die Jupiter Medien GmbH „auf Grund von Gesellschafterdarlehen und einer Finanzierung seitens der Volksbank Ried über ca. EURO 2,000.000,-- verfügen“ könne.

Das Programmkonzept der Jupiter Medien GmbH in Gründung geht davon aus, dass die Hörer in sehr starkem Maß einbezogen werden. Dabei gehe man über das reine Erfüllen von Musikwünschen hinaus. Die eigenen Musikfiles, selbstverfasste Gedichte, eigene Partyerlebnisse oder Reiseberichte der Hörer könnten auf einen Server gestellt werden und in das Online-Angebot integriert werden. Dieses Programmangebot wird von einem Radioprogrammdirektor ausgewählt und zu bestimmten Sendezeiten gespielt bzw. in die Rotation integriert. Dazu erfolgt während des ganzen Tages professionelle Moderation. Da die Hörer somit das Programm selbst bestimmen, geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass das Programm urbanes Lebensgefühl und vertrautes Lokalkolorit widerspiegeln muss. Die Darstellung insbesondere des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet ist damit ebenso sichergestellt wie die Gelegenheit der Darstellung der Meinung der gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen im Versorgungsgebiet. Trotz alledem ist das Programm nicht ausschließlich an die Autoren selbst, sondern genauso an den passiven Konsumenten gerichtet. Zwar gibt es keine explizite Einschränkung, wer Beiträge zur Verfügung stellen kann, doch richtet sich die Sprache und die Ausrichtung des in Aussicht genommenen Programmes an die 10 – 25-jährigen. Eine altersmäßige explizite Einschränkung gibt es jedoch nicht.

Mag. Florian Novak

Die von der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellten Anträge wurden in identer Form jeweils auch von Mag. Florian Novak persönlich gestellt, dies zunächst „in eventu für den Fall, daß die Anträge des Erstantragstellers Jupiter Medien GmbH iG teilweise oder zur Gänze von der Behörde ab- und/oder zurückgewiesen werden.“ Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte eine Antragsänderung durch Mag. Florian Novak dahingehend, dass „ausdrücklich der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ... unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH i.G. gestellt wird.“

Sämtliche zur Jupiter Medien GmbH in Gründung getroffenen Feststellungen, ausgenommen jene zur gesellschaftsrechtlichen Situation, treffen auch für Mag. Florian Novak zu, da sämtliche Antragsinhalte, insbesondere hinsichtlich des Programmkonzepts und der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, von ihm als „Zweit Antragsteller“ mitgetragen wurden.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit Schreiben vom 26. April nahm die Oberösterreichische Landesregierung zu den Anträgen ausführlich Stellung. In allen Antragstellern werden grundsätzlich mögliche Lizenznehmer gesehen, denen eine erfolgreiche Durchführung von Radioveranstaltungen zugetraut wird. Da sich jedoch die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH im bisherigen Betrieb bewährt und einen festen Platz in der oberösterreichischen Medienlandschaft habe, wird die Erteilung einer Zulassung an die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH empfohlen.

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 21. Mai 2001 beschlossenen Stellungnahme die Erteilung einer Zulassung an die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Die Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen. Ergänzend zum Antragsvorbringen der „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragseinbringung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung vorlag. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antrag lediglich einen nicht unterfertigten Text der Gesellschaftererklärung enthielt und nach Aufforderung zur Vorlage der Anmeldung zum Firmenbuch ein mit 14. Mai 2001 datierter Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde, der vom Text der Gesellschaftererklärung, wie er im Antrag enthalten war, in zwei wesentlichen Punkten (Stammkapital und Gesellschafter) abweicht und auch keinerlei Bezugnahme auf eine frühere Gesellschaftererklärung enthält. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung hat auch – trotz Aufforderung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (zum Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz) – keine entsprechende Erklärung vorgelegt. Unter diesen Umständen ist die Annahme zwingend, dass eine notariell ausgefertigte Gesellschaftererklärung zum Zeitpunkt des Antrags nicht vorgelegen hat.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Mit Beschluss vom 19. 12 2000, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000, hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Abs 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 51/2000, aufgrund des Frequenznutzungsplans BGBl II Nr. 112/2000 unter anderem die Sendelizenz „Linz“ ausgeschrieben. Die Frist für die Antragstellung hinsichtlich dieser Sendelizenz, welche mit Beschluss der Privatrundfunkbehörde vom 23.01.2001, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. Februar 2001, verlängert wurde, endete mit 20.04.2001.

Gemäß § 32 Abs 7 PrR-G gilt diese Ausschreibung als Ausschreibung der durch das KommAustria-Gesetz, BGBl I Nr. 32/2001, errichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 32 Abs 3 PrR-G sind Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, nach den Bestimmungen des PrR-G mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 PrR-G (Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten bzw. Ausschreibung von Übertragungskapazitäten) nicht zur Anwendung kommen.

Daher ist dieses Verfahren von der Regulierungsbehörde gemäß den Bestimmungen des PrR-G, ausgenommen die §§ 12 und 13, zu führen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G werden gemäß § 32 Abs 6 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zulässigkeit der Anträge

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 lag die gemäß § 3 Abs 2 GmbHG zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur durch eine Person erforderliche Gesellschaftererklärung noch nicht in notarieller Ausfertigung vor. Voraussetzung für das Entstehen einer rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist jedoch der förmliche Abschluss des Gesellschaftsvertrags (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², Rz 1/515), oder im Falle der Einmanngründung die förmliche Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, die ebenso der Beurkundung durch Notariatsakt bedarf (§ 4 Abs 3 GmbHG). Vor dieser förmlichen Erklärung ist die Gesellschaft nicht errichtet – es besteht auch noch keine Vorgesellschaft – und sie kann daher auch nicht Partei des Verwaltungsverfahrens sein.

Der mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung stellt daher keine Abänderung einer am 20. April 2001 bereits bestehenden Gesellschaftererklärung dar (zumal auch im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Gesellschaftererklärung vor Eintragung Notariatsaktpflicht bestünde, vgl. *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar, Rz 15 zu § 2 unter Hinweis auf SZ 30/78). Der noch nicht errichteten (Vor-)Gesellschaft kam daher zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 mangels Parteifähigkeit auch keine Parteistellung zu. Der Antrag der erst mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrags am 14. Mai 2001 – somit mehr als drei Wochen nach Ende der Antragsfrist – als Vorgesellschaft entstandenen Jupiter Medien GmbH in Gründung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Antragstellung namens einer angeblich in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den laut vorgelegtem Text der Gesellschaftererklärung alleinigen Gesellschafter und auch Geschäftsführer Mag. Florian Novak, der zudem noch – bedingt für den Fall, dass der Antrag der angeblich in Gründung befindlichen GmbH ab- und/oder zurückgewiesen wird – persönlich einen Antrag auf Zulassung stellt, ist daher im Sinne des § 2 Abs 1 2. Satz GmbHG dem für die Gesellschaft Handelnden persönlich zuzurechnen. Es erübrigt sich daher, näher auf die Frage einzugehen, ob die mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte Antragsänderung (Umstellung des bisher bedingt gestellten – und damit unzulässigen, vgl. VwGH 8.3.1994, 93/05/0117 – Antrags auf einen unbedingten Antrag) gemäß § 13 Abs 8 AVG zulässig ist. Die Antragstellung als „alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer“ der (zum damaligen Zeitpunkt nicht rechtsfähigen) „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wie auch bedingt für seine eigene Person kann daher nur so verstanden werden, dass Mag. Florian Novak jedenfalls für sich als physische Person am 20. April 2001 eine Zulassung beantragt hat (vgl. zur Erforschung der der Antragstellung zugrundeliegenden Absicht der Partei durch die Behörde VwGH 20.5.1992, 91/12/0291). Der Antrag von Mag. Florian Novak war daher zulässig, das von ihm für die „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ gestellte Antragsvorbringen ist ihm als Person zuzurechnen.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
3. *den Österreichischen Rundfunk,*
4. *ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
5. *juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden

Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Die UNICOM IT Solutions GmbH, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, die N & C Privatradiobetriebs GmbH sowie die KGV Marketing- und VerlagsgmbH haben den Gesellschaftsvertrag vorgelegt.

Mag. Florian Novak ist österreichischer Staatsbürger, die UNICOM IT Solutions GmbH, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH sowie die N & C Privatradiobetriebs GmbH haben ihren Sitz im Inland, an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt. Die Gesellschaftsverträge der UNICOM IT Solutions GmbH, der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH sowie der N & C Privatradiobetriebs GmbH sehen die Zustimmung der Gesellschafter für die Übertragung von Anteilen vor, Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschließungsgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Die KGV Marketing und VerlagsgmbH ist eine juristische Person mit Sitz im Inland und gehört zum Konzern der ET Multimedia AG, die § 7 Abs 2 PrR-G beschriebenen Einflussmöglichkeiten oder Beteiligungen Fremder („EWR-Ausländer“) im Sinne des § 7 Abs 3 PrR-G liegen nicht vor. Im Gesellschaftsvertrag ist die Übertragung von Anteilen nicht an die Zustimmung der Gesellschafter gebunden, sodass bei der KGV Marketing und VerlagsgmbH die Voraussetzungen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 PrR-G nicht vorliegen und der Antrag schon aus diesem Grunde abzuweisen war.

Die UNICOM IT Solutions GmbH, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH sind nicht mit einem Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G verbunden. N & C Privatradio Betriebs GmbH ist Medieninhaber und veranstaltet in Wien ein Hörfunkprogramm („Energy 104,2“), eine Überschneidung des Versorgungsgebietes mit dem beantragten Versorgungsgebiet liegt nicht vor, es bestehen keine dem § 9 PrR-G widersprechende Beteiligungen.

Mag. Florian Novak ist mit einem Anteil von 4,5% an der N & C Privatradio Betriebs GmbH, die Medieninhaber iSd § 2 Z 6 PrR-G ist, beteiligt; ein Medienverbund gem § 2 Z 7 PrR-G liegt damit jedoch nicht vor.

Übertragungskapazitäten

Alle Antragsteller haben die Übertragungskapazitäten, wie sie in den Beilage 1 der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH zugeordnet wurden, beantragt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Die **UNICOM IT Solutions GmbH** hat eine knappe, aber schlüssige und nachvollziehbare Darstellung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen vorgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die beteiligten Gesellschafter aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit über ausreichende Kenntnisse der wirtschaftlichen Führung sowie in der programmlichen Gestaltung eines derartigen Unternehmens verfügen, insbesondere verfügt auch der als Programmchef vorgesehene Gerhard Gall über reichhaltige Erfahrung am oberösterreichischen Medienmarkt.

Die Ausführungen zur Personalplanung, wonach von Beginn an 15 Mitarbeiter notwendig sind, der Bedarf mit steigenden Umsätzen aber jedenfalls steigen wird, sind im Hinblick auf den geplanten hohen Anteil an lokaler Berichterstattung glaubhaft. Die vorgelegte Finanzplanung, wonach in der Periode 4 ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erreicht wird, ist nachvollziehbar und in sich schlüssig. Aufgrund dieser Ausführungen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die Antragstellerin ein Hörfunkprogramm regelmäßig gestalten und verbreiten könnte.

Die **N&C Privatrado Betriebs GmbH** kann hinsichtlich ihrer fachlichen bzw. organisatorischen Voraussetzungen auf eine mehr als dreijährige Erfahrung in Wien zurückgreifen, womit an den fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms kein Zweifel besteht. An den finanziellen Voraussetzungen besteht auf Grund der Gesellschafterstruktur und auf Grund der Tatsache, dass bereits im laufenden Geschäftsjahr der Break Even erreicht wurde kein Zweifel.

Die **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** sendet seit 5. September 1998 ein vielschichtiges Vollprogramm mit offenem Zugang zur Veranstaltung von Radioprogrammen; die Sendetechnik wurde stetig verbessert, Permanente Aus- und Weiterbildung der Programmgestalter findet bereits seit 1995 statt. An der Erfüllung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen durch die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH besteht daher für die Behörde kein Zweifel. Auch hinsichtlich der finanziellen Situation hat die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ein plausibles, auf die Rahmenbedingungen eines freien Radios abgestelltes Konzept vorgelegt, das auch zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Konzepts über die Lizenzdauer ausreicht.

Mag. Florian Novak verfügt über Erfahrungen als Gründungsgesellschafter der N & C Privatrado Betriebs GmbH sowie als Redakteur; es ist durchaus glaubhaft, dass er auch die im Antrag genannten Personen mit entsprechenden Erfahrungen zur Mitarbeit gewinnen könnte. Hinsichtlich der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind die Ausführungen eher allgemein gehalten, grundsätzlich wird jedoch davon auszugehen sein, dass auf Basis der bisherigen Erfahrungen auch die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms möglich wäre.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Antragsteller UNICOM IT Solutions GmbH, die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, die N & C Privatradiobetriebs GmbH sowie Mag. Florian Novak erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 1 und 2 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung zu bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen

Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift. Damit steht diese Bestimmung

von ihrer Zielsetzung her in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den neu gestalteten Regeln über die Beteiligungen von Medieninhabern (bzw. Medienverbänden) in § 9 PrR-G, und zur Übernahme von „Mantelprogrammen“ in § 17 PrR-G, zumal die Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern damit begründet wurde, dass die Beschränkungen des RRG „im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend“ erschienen (RV 401 BlgNR XXI. GP., S. 17). Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass auch größere Beteiligungen von Medieninhabern in mehreren Bundesländern für eine – gemeint wohl: wirtschaftlich – positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes erforderlich wären, wobei es wenig realistisch ist, für diesen Fall anzunehmen, dass der Umfang des in den jeweiligen lokalen Redaktionen eigen gestalteten Programms zunehmen wird.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Die Behörde hat daher auf der Basis des Antragsvorbringens und der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, bei welchem Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes im Sinne der obigen Ausführungen am besten gewährleistet erscheinen und von welchem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. Bei dieser Beurteilung ist gemäß § 6 Abs 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Zur wortgleichen Vorgängerbestimmung in § 20 Abs 3 RRG führen die Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 15) aus, dass dadurch die Behörde verpflichtet werde, „bei Neuausschreibung bestehender Zulassungen wegen Ablauf der Zulassungsfrist eine gewisse Kontinuitätsgewähr für den Programmveranstalter, der die Zulassung bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat, gegen die Anforderungen an eine lebendige und Chancen auch für neue Teilnehmer am Hörfunkmarkt offenhaltende Rundfunkordnung abzuwägen.“

§ 6 Abs 2 PrR-G statuiert daher keinen Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, wie dies etwa bei Konzessionen nach § 14 Abs 1 TKG vorgesehen ist (§ 15 Abs 4 letzter Satz TKG lautet: „Der Konzessionsinhaber hat einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession, wenn er die Konzession entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und die verwendeten Frequenzen wieder zugeteilt werden können.“). Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass in die nach § 6 Abs 1 PrR-G vorzunehmende Prognoseentscheidung auch einzufließen hat, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs 1 PrR-G getroffen werden können.

Eine Auslegung, wonach jene Antragsteller, die die beantragte Zulassung nicht bereits ausgeübt haben, gewissermaßen ein Fehlverhalten des Inhabers der einstweiligen Zulassung nachweisen müssten, um bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden zu können, findet im Gesetz keine Deckung. Eine derartige Auslegung wäre im konkreten Fall der derzeit bestehenden einstweiligen Zulassung sogar verfassungsrechtlich bedenklich, würde sie doch im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass eine vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Zulassung letztlich – über den „Zwischenschritt“ einer auf Basis des § 17 Abs 7 und 8 RRG idF BGBl I Nr. 51/2000 befristet bis zur Neuausschreibung und Entscheidung der Behörde erteilten einstweiligen Zulassung – de facto „anfechtungsfest“ würde. Schon der Gesetzgeber hat bei Einführung der Rechtsgrundlage für die einstweilige Zulassung eingestanden, dass hier ein „gewisses Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich gebotenen Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems ... offenkundig“ ist (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 1). Es sollten daher „die im Bescheidbeschwerdeverfahren auf Grund seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung Gründen für einen begrenzten Zeitraum teilweise“ abgeschwächt werden, und weiter hält der Bericht des Verfassungsausschusses fest: „Im Hinblick auf die erwähnte faktische Effizienz des Rechtsschutzes ist es schließlich auch verfassungsrechtlich geboten, die Geltungsdauer der einstweiligen Bewilligung auf jenen Zeitraum zu begrenzen, der für die neuerliche

Durchführung des Zulassungsverfahrens unbedingt erforderlich ist.“ (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 2).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eindeutig, dass im konkreten Fall, in dem die ursprüngliche Zulassung aufgehoben wurde, aus der einstweilig innegehabten Zulassung im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G kein stärkeres Recht des Inhabers der einstweiligen Zulassung abzuleiten ist.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Die **Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH** sendet seit September 1998 freien, nicht kommerziellen Hörfunk mit einem breit gefächerten Wort- und Musikprogrammangebot. Aus der Gesellschafterstruktur lässt sich eine Verankerung insbesondere in der lokalen Kulturszene erkennen. Das von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH gesendete Programm berücksichtigt in hohem Maße sämtliche lokalen Themen aus den Bereichen Kultur, Bildung, Gesellschaft und Musik. Unter Berücksichtigung der zwei bestehenden kommerziell ausgerichteten Privatsender, die (auch) die Stadt Linz versorgen, trägt – wie auch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im ursprünglichen Zulassungsbescheid vom 5.12.1997, GZ 611.376/23-RRB/97, ausgeführt hat – die Erteilung einer Zulassung in Linz an einen nichtkommerziellen Veranstalter zu mehr Außenpluralismus und größerer Meinungsvielfalt bei. Nach Ansicht der Behörde treffen die von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ihrer Auswahlentscheidung zugrundegelegten Überlegungen nach wie vor zu; die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH hat zudem in ihrem bisherigen Sendebetrieb bewiesen, dass sie in der Lage ist, das Konzept umzusetzen und einen kontinuierlichen Sendebetrieb nach dem Konzept eines „freien Radios“ mit möglichst offenem Zugang aufrechtzuerhalten.

Das vielschichtige Programm nimmt konkret Bezug auf die Interessen der Bevölkerung im Versorgungsgebiet, wobei in besonderem Maße jene Gruppen berücksichtigt werden, die von kommerziell ausgerichteten Hörfunkveranstaltern nicht angesprochen werden, wie insbesondere auch etwa soziale, kulturelle, ethnische und andere Minderheiten. Der „offene Kanal“ ermöglicht eine „direkte Bürger/innenbeteiligung an der Programmproduktion“, die auch von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde in ihrer Auswahlentscheidung als wichtiges Kriterium im Hinblick auf die lokalen Interessen genannt wurde, ebenso wie die Einbindung von Bildungseinrichtungen wie Volkshochschulen, Universitäten, Schulen, usw.

Der Antrag der **UNICOM IT Solutions GmbH** war aufgrund der Ausführungen hinsichtlich der fachlichen, finanziellen organisatorischen Voraussetzungen geeignet, die Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms in hohem Maße glaubhaft zu machen. Das geplante oldie-based adult-contemporary Musikformat für die Zielgruppe 35+ mit hohem Wortanteil soll auch die heimische Musikszene berücksichtigen. Die Gesellschafterstruktur ist regional verankert, der vorgesehene Programmchef verfügt über eine reichhaltige einschlägige berufliche Erfahrung in Oberösterreich, insbesondere auch im Privatradiobereich. Das vorgelegte Programmkonzept zeigt eine klare lokale Ausrichtung, mit einer besonderen Betonung des Wortprogramms, die dieses Konzept von den bestehenden kommerziellen

Privatradiobetreibern in Linz bzw. Oberösterreich abhebt und von dem durchaus angenommen werden kann, dass es im Verbreitungsgebiet auch auf Interesse stoßen könnte. In der vergleichenden Auswahlentscheidung ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH eine klareres „Kontrastprogramm“ zu den bestehenden privaten wie auch öffentlich-rechtlichen Sendern im Verbreitungsgebiet bietet, sodass von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ein größerer Beitrag zur Meinungsvielfalt erwartet werden kann, dies vor allem auch unter Berücksichtigung des offenen Zugangs und des dem Konzept zugrundeliegenden Programmauftrags. Das von der UNICOM IT Solutions GmbH angebotene Programm wäre hingegen ein weiteres kommerzielles Programm, das – auch verglichen mit anderen im Versorgungsgebiet zu empfangenden Programmen, etwa auch Radio Oberösterreich – keine wesentliche Erweiterung der Meinungsvielfalt oder des Formatspektrums bietet.

Die **N & C Privatradio Betriebs GmbH** hat mit dem in Wien veranstalteten Programm „Energy 104,2“ bewiesen, dass sie mit konsequenter Zielgruppenorientierung, verbunden mit einer klaren Markenstrategie und einem starken internationalen background ein erfolgreiches Hörfunkprogramm anbieten kann. Die Antragsunterlagen sind professionell aufbereitet und gut belegt; das der Antragstellung zugrundeliegende Konzept erkennbar durchdacht und offensichtlich auch durch entsprechende Marktforschung bzw. Planrechnungen abgesichert. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass die N & C Privatradio Betriebs GmbH dieses Konzept eines Markenprodukts „Energy“ auch in Linz grundsätzlich umsetzen und auch diesen Markt für ihr Produkt erschließen könnte. Der vorgelegte Businessplan und die nachvollziehbaren Angaben der Vertreter der N & C Privatradio Betriebs GmbH in der mündlichen Verhandlung lassen für die Behörde keinen Zweifel, dass auch eine lokale Präsenz im Versorgungsgebiet erfolgen würde, die wesentliche strategische Ausrichtung wird aber nicht vor Ort stattfinden, auch das – im Umfang dominante – Musikprogramm und nach dem vorgelegten Programmschema auch die (wenigen) stärker gestalteten Sendungen (live aus der Fun Factory, DJ Night, Talk mit Lipm) würden von der Wiener „Stammfrequenz“ übernommen.

Die Auswahlentscheidung nach § 6 PrR-G hat die Kriterien der Meinungsvielfalt ebenso wie den Umfang der eigengestalteten Beiträge zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist durch den nichtkommerziellen Zugang der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, die auch den weit überwiegenden Teil des Programms – mit Ausnahme eines geringen Programmaustausches mit anderen „freien“ Radiostationen – selbst gestaltet, den Kriterien des § 6 PrR-G besser entsprochen.

Mag. Florian Novak hat es unterlassen, einen für dieses Versorgungsgebiet abgestimmten Businessplan vorzulegen, sondern geht in seinen finanziellen Annahmen von einem technischen Reichweite von 1,4 Mio Hörern in der Altersgruppe 10+ aus. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 105,00 MHz“ mit der für ein erfolgreiches Hörfunkprogramm notwendigen Seriosität verfolgt wird und es erscheint daher nicht gewährleistet, dass ein Programm, das auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, von Mag. Florian Novak im Versorgungsgebiet „Linz 105,00 MHz“ tatsächlich gesendet würde. Es wäre vielmehr zu besorgen, dass das Konzept, wie es im Antrag dargelegt wurde, in „Linz 105,00 MHz“ nicht umgesetzt werden würde, da dafür schon die finanziellen und organisatorischen Konzepte nicht entsprechend vorgelegt wurden.

Ergänzend sei an dieser Stelle auch festgehalten, dass die Auswahlentscheidung auch für den Fall, dass der Antrag der KGV Marketing und VerlagsgmbH nicht bereits aus den formalen Gründen des § 5 Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 7 Abs 4 Privatradiogesetz abzuweisen gewesen wäre, zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte.

Das von der KGV **Marketing und VerlagsgmbH** geplante Programm stellt ein Spartenprogramm dar, das sich in der Zielgruppe vorrangig an Personen richtet, welche an

wirtschaftlichen Sachverhalten interessiert sind. Das Konzept geht damit zwar über ein Spartenradio im engsten Sinne zwar hinaus und könnte durchaus einen Beitrag zu einer stärker gegliederten Privatradiolandschaft bilden. Die Behörde geht auch davon aus, dass die von der KGV Marketing und VerlagsgmbH angestrebte Zielgruppe grundsätzlich im Versorgungsgebiet „Linz“ gegeben wäre. Es handelt sich hier jedoch um ein doch schmales Segment der Bevölkerung, das an wirtschaftlichen Themenstellungen in dieser Aufbereitung unmittelbar interessiert ist und erreicht werden kann. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Versorgungsgebiet Linz jedoch nur von zwei „lokalen“ Frequenzen versorgt werden kann, ist vom Programm, welches von der KGV Marketing und VerlagsgmbH in Aussicht genommen wurde kein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt im gegenständlichen Versorgungsgebiet zu erwarten.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt daher auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH am besten gewährleistet erscheinen und von dieser auch zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.

Die Oberösterreichische Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH sich bewährt habe und inzwischen einen fixen Platz in der Oberösterreichischen Medienlandschaft habe und hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen. Zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Stellungnahme war die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH „Inhaber“ der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Linz 105,00 MHz“. Diese von der Oberösterreichischen Landesregierung getroffene Beurteilung steht im Einklang mit den sonstigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens.

Zum Versorgungsgebiet „Linz 105,00 MHz“ hat der Rundfunkbeirat die Erteilung der Zulassung an die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH empfohlen, die auch nach den Ergebnissen des sonstigen Ermittlungsverfahrens als jenes Unternehmen hervorgegangen ist, dem gemäß § 6 Abs 1 PrR-G der Vorrang vor den anderen Antragstellern einzuräumen war.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen daher die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Da die bestehende befristete (einstweilige) Zulassung mit Ablauf des 19. Juni 2001 endet, war die Zulassung ab dem 20. Juni 2001 auf die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des

Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde damit die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen nunmehr der KommAustria obliegt. Zugleich ist auch die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen „Regionalradio“ und „Lokalradio“ entfallen.

Die Privatrundfunkbehörde hat auf Basis des damals in Kraft befindlichen Regionalradiogesetzes die Erteilung der gegenständlichen Sendelizenz ausgeschrieben, welche gemäß dem Frequenznutzungsplan, BGBl II Nr. 112/2000, durch ein geografisch allgemein umschriebenes Versorgungsgebiet, den Namen der Funkstelle(n), sowie Standort, zugeordnete Frequenz und jeweils bewilligte äquivalente Strahlungsleistung (ERP) definiert war. Der Ausschreibung lagen somit jene technischen Parameter zugrunde, die in den fernmelderechtlichen Bescheiden für den Inhaber der befristeten Zulassung festgelegt waren. Alle Antragsteller haben diese technischen Parameter, wie sie in den Datenblättern der Fernmeldebehörden vorlagen, auch ausdrücklich zum Antragsvorbringen erhoben. Diese technischen Parameter waren daher auch der durch diesen Bescheid erfolgenden Zulassung zu Grunde zu legen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1 in Verbindung mit Beilage 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Die Aufzählung von Gemeinden dient in diesem Sinn der Klarstellung und umschreibt jenen geografischen Raum, in dem in der Regel ein Empfang in einer zufrieden stellenden technischen Qualität erwartet werden kann. Auf Grund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung ist freilich eine scharfe Abgrenzung einzelner Gemeinden oder Gemeindegebiete nicht möglich; zudem wird die Versorgung je nach verwendeter Empfangsanlage und subjektiver Einschätzung von den Hörern durchaus unterschiedlich wahrgenommen. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gemeindegebiete ableiten lassen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr.146/2000, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, 6750 Schilling. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ausgeübte einstweilige Bewilligung endet am 19. 6. 2001 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte die Berufungsentscheidung die Zulassung an die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 18. Juni 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.376-12

Technisches Anlageblatt

1	Name der Funkstelle	Linz 3																																																																																																																																		
2	Standort	Pöstlingberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Freier Rundfunk OÖ GesmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Freier Rundfunk OÖ GesmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	105,00																																																																																																																																		
6	Programmname	RADIO FRO																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E15 17		48N19 12																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	460																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	23																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>9,8</td> <td>11,8</td> <td>15,0</td> <td>17,8</td> <td>19,7</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,4</td> <td>23,4</td> <td>23,8</td> <td>24,0</td> <td>23,7</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,4</td> <td>24,4</td> <td>24,8</td> <td>23,7</td> <td>22,8</td> <td>23,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,0</td> <td>23,8</td> <td>23,3</td> <td>22,2</td> <td>20,9</td> <td>19,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,5</td> <td>14,9</td> <td>12,8</td> <td>9,8</td> <td>9,8</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,3</td> <td>11,8</td> <td>11,8</td> <td>11,3</td> <td>9,8</td> <td>9,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	9,8	11,8	15,0	17,8	19,7	21,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	22,4	23,4	23,8	24,0	23,7	22,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	23,4	24,4	24,8	23,7	22,8	23,7	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	24,0	23,8	23,3	22,2	20,9	19,4	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	17,5	14,9	12,8	9,8	9,8	9,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	11,3	11,8	11,8	11,3	9,8	9,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	9,8	11,8	15,0	17,8	19,7	21,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	22,4	23,4	23,8	24,0	23,7	22,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	23,4	24,4	24,8	23,7	22,8	23,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	24,0	23,8	23,3	22,2	20,9	19,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	17,5	14,9	12,8	9,8	9,8	9,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	11,3	11,8	11,8	11,3	9,8	9,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	Rohde u. Schwarz NU 002 A8																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	7 hex	51 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			